

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 03. Dezember 2004

9. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Hinweis auf die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“	65
2.	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte	65
3.	Bekanntmachung der vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses	67
4.	Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 26. September 2004 und 10. Oktober 2004 in der Gemeinde Anröchte	67
5.	Einziehung eines Weges in der Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209	68

**Hinweis auf die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“**

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland in ihrer Sitzung am 06. Juli 2004 die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 11.12.1997 beschlossen hat. Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Wortlaut der 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 02.10.2004 unter der lfd. Nr. 663 auf Seite 442 veröffentlicht.

Anröchte, den 26. Oktober 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 23. November 2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte vom 08.11.1999 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.11.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9
Ausschüsse

- (6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Zu den Beratungen für die Denkmalpflege kann ein sachverständiger Bürger mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Versetzung bei Dienstherrwechsel, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst BBesG wird dem Hauptausschuss übertragen.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 74 Abs. 1 Satz 2 GO NW bleibt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b BAT dem Hauptausschuss vorbehalten. Bei Vorliegen eines tariflichen Rechtsanspruchs wird die Zuständig-

keit für Höhergruppierung unabhängig von der Vergütungsgruppe auf den Bürgermeister übertragen. Der Hauptausschuss ist hierüber in seiner nächsten Sitzung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

- (3) Die Leitung von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 25a LBG NW zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

Wird eine solche Leitungsfunktion Personen im Angestelltenverhältnis übertragen, ist im Rahmen des Arbeits- und Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des § 25a LBG NRW vergleichbare Regelung zu vereinbaren.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 24. November 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung der vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 02. November 2004 folgende Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss gewählt:

Grae, Franz	Vertreter: Bürger, Matthias
Meinberg Hans-Alfred	Vertreter: Rinsche, Heinrich
Roehl, Jürgen	Vertreter: Köster, Manfred
Schmidt, Karl	Vertreter: Schulte, Norbert
Zadach, Ulrich	Vertreterin: Berghoff, Gerda
Dammann, Heinz-Werner	Vertreterin: Handreck, Dana
Fischer, Martin	Vertreter: Mendelin, Heinrich
Kleere, Meinolf	Vertreter: Schnautz, Wolfgang
Mendelin, Josef	Vertreter: Schniedertöns, Udo
Goldammer, Lars	Vertreterin: Starosta, Rita

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 231), gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer und Ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt.

Anröchte, den 04. November 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 26. September 2004 und 10. Oktober 2004 in der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 23. November 2004 nach Vorberatung im Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 26.09.2004 und 10.10.2004 in der Gemeinde Anröchte sind innerhalb der Ausschlussfrist keine Einwendungen eingegangen. Die vorgenannten Kommunalwahlen werden gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 231) öffentlich bekannt gemacht. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Anröchte, den 24. November 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindevorsteher

gez. Holtkötter

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209

Durch Bekanntmachung vom 13.08.2004 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, den gemeindeeigenen Weg (ohne Bezeichnung) in der Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209, ca. 263 qm groß, angrenzend an die Kreisstraße, einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 259), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 17. November 2004

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister